

Statuten Verkehrsverein Abtwil-St. Josefen

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verkehrsverein Abtwil-St. Josefen (VVA) bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen der Einwohnerschaft und ist bestrebt, Ortsverschönerungen, Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse usw. vorzunehmen. Die politische und konfessionelle Neutralität soll im Verein gewahrt werden. Art. 2 Der Verkehrsverein erreicht sein Ziel durch a die Durchführung besonderer Aktionen und Anlässe b die Erstellung und den Unterhalt von Ruhebänklein c die Einreichung von Vorschlägen an die Gemeinde zum Ausbau der Wander- und Spazierwege sowie Anregungen zur Gestaltung öffentlicher Plätze und Anlagen d die Mitwirkung bei der Lösung von Verkehrsproblemen e die Zusammenarbeit mit dem Gastgewerbe, den örtlichen Vereinen und allen anderen touristisch interessierten Kreisen f die Pflege des alten Kulturgutes und durch praktischen Heimatschutz

2. Mitgliedschaft und Finanzielles

Art. 3 Mitglied des Verkehrsvereins Abtwil-St. Josefen ist, wer den jährlichen statutari- schen Beitrag bezahlt, ferner Subvenienten, Gönner usw. Art. 4 Die Einnahmen set- zen sich zusammen aus a Mitgliederbeiträgen b Gasttaxen c Zuwendungen und Vergabungen Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des VVA haftet allein das Vereinsver- mögen. Art. 6 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober. Art. 7 Der Jahresbei- trag wird jeweils an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

3. Organisation

Art. 8 Die Organe des Verkehrsverein Abtwil-St. Josefen sind a Die Hauptversamm- lung b Der Vorstand c Die Rechnungsprüfungskommission

3. a Hauptversammlung

Art. 9 Die ordentliche Hauptversammlung findet im letzten Quartal des Kalenderjah- res statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung sowie durch Anzeige im Publikationsorgan von Abtwil einberufen. Art. 10 Die Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung sind a die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. b die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jah- ren. Eine Wiederwahl ist zulässig. c die Festsetzung des Mitgliederbeitrages. d alle Statutenänderungen. Für diese ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stim- men erforderlich. Art. 11 Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Art. 12 Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das ab- solute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei

Stimmengleichheit den Stichentscheid. Sofern es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.

3. b Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und drei Beisitzer). Art. 14 Dem Vorstand obliegen die folgenden Geschäfte a Wahl des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers b Aufstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung c Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsprogrammes im laufenden Geschäftsjahr d Abordnung von Delegationen in andere Vereine und Institutionen e Nominierung von Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten zur Bearbeitung besonderer Aufgaben

Art. 15 Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Art. 16 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er kann damit auch andere Vorstandsmitglieder betrauen.

3. c Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

4. Auflösung des Vereins

Art. 18 Die Auflösung des Verkehrsvereins Abtwil-St.Josefen kann erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder durch schriftliche Willensäusserung dies beschliessen. Das vorhandene Vereinsvermögen ist in diesem Falle dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zu übergeben, bis eine Nachfolgeorganisation im Sinne von Art. 1 und 2 dieser Statuten gegründet wird. Ist im Zeitraum von 20 Jahren keine Vereinsneugründung im umschriebenen Sinne erfolgt, so ist das Vermögen einer wohltätigen Institution in Abtwil-St.Josefen zu übergeben.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Hauptversammlung

Abtwil, den 11. November 1988